

beschließt:

Jeder einem Stabe zugetheilte Guide, vom Feldweibel an abwärts, bezieht im aktiven Felddienst, so wie bei den Truppenzusammenzügen, nebst dem reglementarischen Sold und Verpflegung und der Fourageration, noch eine tägliche Zulage von Fr. 1. 20.

Eine gleiche Zulage wird den berittenen Ordonnanzen, vom Feldweibel an abwärts, für die Zeit ihres Ordonnanzdienstes verabreicht.

## B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die Gränzkonferenz mit Oesterreich.

(Vom 23. Dezember 1859.)

Tit. I

Die schon seit Jahren angestrebte Gränzvereinigung zwischen dem Kanton Graubünden und Oesterreich hat endlich im Laufe des verfloffenen Herbstes einen Schritt vorwärts gethan.

Gemäß der in Folge der jüngsten Kriegsereignisse veränderten politischen Stellung der Lombardie handelte es sich nur noch um zwei Punkte, die von beiden Seiten und seit Jahrhunderten als streitig betrachtet wurden.

Es ist dies die Gränze zwischen Münster und Taufers, und die Gränze zwischen Schleinis und Nauders, gewöhnlich auch der Gränzanstand bei Finstermünz genannt.

Erst in neuerer Zeit wurden von Oesterreich Zweifel erhoben, ob nicht auch die Gränzen zwischen dem Unterengadin dießseits, und Ischgl und Galtür jenseits, streitig seien, und daher ebenfalls einer Regulirung bedürfen möchten.

Die Konferenz zur Untersuchung und wenn möglich zur Vereinigung dieser Anstände trat am 12. September 1859 in Münster zusammen; die Eidgenossenschaft war vertreten durch die Herren Alt-Ständerath Ganzoni und Kanzler Schieß, der h. Stand Graubünden durch Hrn. Kanzleiredirektor Eschärner.

Als Bevollmächtigte Oesterreichs waren erschienen: die Herren Kreis-Kommissär Fischer in Innsbruck, Oberst v. Poschacher vom k. k. Generalstab, Finanzsekretär Fink aus Innsbruck und Bezirksingenieur Rokita aus Imst.

Der über die ganze Verhandlung von unsern Kommissarien erstattete Bericht liegt bei den Akten, und wir müssen uns mit Rücksicht auf den Charakter des Gegenstandes erlauben, bezüglich der Einzelheiten auf diesen Rapport zu verweisen. Im Allgemeinen aber haben wir die Ehre, Ihnen sachbezüglich folgende Mittheilungen zu machen.

### 1. Gränze zwischen Münster und Taufers.

Zwischen Münster und Taufers, beinahe inmitten Weges, stand nicht weit von der Richtstätte der Thalschaft Münster ein hölzernes Kreuz, Konfinkreuz genannt, welches der Ueberlieferung zufolge als die Gränzscheide zwischen dem Münsterthal und Tirol von jeher gegolten hat. Dieses Kreuz wurde im Jahr 1799 von österreichischen Soldaten verbrannt und seitdem nicht wieder aufgerichtet. Vom Konfinkreuz aus behauptete Graubünden, seine Gränzlinie gehe in gerader Richtung östlich nach der Bergspitze Ciavalatsch, westlich nach dem Ballarola- oder Avignabach längs des rechten Ufers desselben bis hinauf zum Paf Starlek.

Oesterreich dagegen behauptet diejenige Markenlinie, welche in Bezug auf Wunn, Weid und Wald im Jahr 1565 zwischen den Gemeinden Münster und Taufers festgesetzt und 1686 bestätigt worden ist, habe zugleich als landeshoheitliche Gränze zu gelten. Diese Linie geht vom Konfinkreuz östlich über die Landstraße, dann längs derselben bis an den Ballotschabach, diesem entlang südöstlich auf das andere Ufer des Ramsflusses, von da dem Laufe desselben folgend, bis Val Brünna, und durch dieses Thal hinein in nordöstlicher Richtung nach dem Piz Ciavalatsch. Auf der linken Seite zieht Oesterreich die Linie vom Konfinkreuz hinweg südwestlich an den Trätlus, von da durch den Tschutscheida-Wald auf die Bergspitze Ortiola und von da wieder nordwestlich bis Starlek oder Starlex.

Die Gründe, auf welche Graubünden seine Ansprüche glaubte stützen zu können, sind wesentlich folgende:

Wie schon bemerkt, wurde im Jahr 1565 zwischen Münster und Taufers über Wunn, Weid und Wald ein Vergleich getroffen und die dahorigen Bestimmungen in einem sogenannten Konfinenbrief zusammengefaßt, der am 5. Februar 1686 seine Bestätigung erhielt. Im ersten Artikel dieses Briefes heißt es nun:

„Erstlichen ist erkannt, daß beide hoch Obrigkeiten hiemit diesem und Spruch Vertrag an derselben Hoheit, Recht und Gerechtigkeiten so viel die Konfinen betreffend, gänzlichen nichts benohmen, sondern ohnschädlicher sein sollen.“

Aus diesem Artikel wurde gefolgert, daß der Konfinenbrief nur die Absicht gehabt habe, die Eigenthumsverhältnisse zwischen beiden Gemeinden

festzustellen und daß die zu dem Behufe vereinbarten Gütermärkten keine Hoheitsmärkte sein sollen, weil der Brief ausdrücklich sich vorbehalte, daß durch den Spruch den beiden Hoheiten kein Abbruch geschehen dürfe.

Wenn nun aber natürliche Gränzen nicht vorhanden seien und urkundlich eine andere Gränze sich nicht nachweisen lasse, so könne nur die, von einem bestimmten, von beiden Parteien anerkannten Punkte ausgehende gerade Linie maßgebend sein. Dieß treffe im vorliegenden Falle zu, und demzufolge sei die Schweiz berechtigt, folgende Schlüsse zu ziehen:

1) Das Konfinkreuz bildete unbestritten einen landeshoheitlichen Gränzscheidpunkt zwischen Tirol und dem Münsterthal.

2) Von diesem anerkannten Punkte aus muß die nach beiden Seiten östlich und westlich in gerader Richtung gezogene Linie die weitere Territorialgränze bilden.

3) Der Konfinbrief von 1565, bestätigt 1686, hat nur Bezug auf Wunn, Weid und Waldung zwischen den Gemeinden Münster und Taufers; er beschlägt aber die Territorialfrage oder die Landeshoheit nicht.

Von österreichischer Seite wollte jedoch diese Ausführung nicht zugegeben, sondern vielmehr behauptet werden, der Konfinbrief habe nicht nur die Güter ausgeschieden, sondern auch die Landesgränzen festgestellt. Freilich bestimme Art. 1 des Briefes, daß durch den Spruch den Landeshoheiten kein Abbruch geschehen solle. Dieß könne aber nur den Sinn haben, daß es den Landeshoheiten unbenommen bleibe, im gegenseitigen Einverständnisse die Gränzen wieder anders festzusetzen, unbeschadet der Bedeutung des Spruches für die privatrechtlichen Verhältnisse. Weil aber von den Landeshoheiten niemals andere Gränzen vereinbart worden seien, weil die in frühern Jahrhunderten gepflogenen Verhandlungen wesentlich nur privatliche Anstände betroffen hätten, ohne speziell sich auf die Feststellung hoheitlicher Landesgränzen zu beziehen, so müsse gefolgert werden, daß ursprünglich der Sinn gewaltet habe, es hätten die im Brief von 1565 festgestellten Marken gleichzeitig auch als Landesmarken zu gelten.

Ein besonderes Gewicht wurde ferner darauf gelegt, daß Oesterreich über den mitten im streitigen Gebiete befindlichen Hof, genannt die Einsiedelei, seit langen Zeiten und unbeanstandet alle Hoheitsrechte ausgeübt habe. Die Hofbesitzer, obwol nahe an Münster gelegen, seien gleichwol in das entferntere Taufers pfarrgenösslich, der Hof sei in Taufers zur Gant gebracht und Käufe darüber seien ebenfalls in Taufers verschrieben worden. Diese faktische Ausübung verschiedener Hoheitsrechte auf einem Grundstücke, das ganz innerhalb der von der Schweiz behaupteten Linie liege, spreche zu Gunsten der österreichischen Ansprüche.

Diese letztern Thatsachen konnten freilich von Münster nicht in Abrede gestellt werden. Die Ausübung der Hoheitsrechte über die Einsiedelei möge indessen mißbräuchlich sich eingeschlichen haben, und da der Hof von

jeher im Besitze von Bürgern aus Taufers sich befunden, so möge Münster kein besonderes Interesse daran gehabt haben, von wem über dieselben verfügt worden sei.

Bei so schroff einander gegenüber stehenden Ansprüchen mußte man sich überzeugen, daß die Verhandlungen abermals scheitern würden, wenn nicht beide Parteien die Geneigtheit hätten, zu einem Vergleiche die Hand zu bieten.

Auf diesem Punkte schien aber die endliche Erledigung des Anstandes aus verschiedenen Gründen doppelt wünschenswerth. Zwischen Münster und Taufers ist eine offene, freie Landschaft, welche durch keine natürliche Gränze aus einander gehalten wird. So mußten denn bei der Zweifelhastigkeit des Gebietes anläßlich verschiedener Gränzbesetzungen in älterer und neuerer Zeit Konflikte darüber entstehen, wie weit die beiderseitigen Posten vorgeschoben werden dürfen.

Ferner sind die Besitzungen auf dem streitigen Gebiete bunt durch einander gewürfelt, so daß ein zuverlässiger Kataster nicht aufgenommen werden konnte, und Zwistigkeiten über Anwendung der Grundsteuergesetze unvermeidlich wurden.

Um daher nicht unverrichteter Sache wieder aus einander zu gehen, und die hier so lästige Ungewißheit noch mehr zu verlängern, einigte sich die Konferenz auf diejenige Uebereinkunft, welche wir hier im Original anzuschließen die Ehre haben.

Wenn wir darauf antragen, diese Uebereinkunft zu genehmigen, so leitet uns dabei neben den schon aufgeführten Gründen hauptsächlich die Rücksicht, daß durch die Annahme der geraden Linie in östlicher Richtung die schönsten und meisten Grundstücke, welche Bürgern von Münster gehören, auf unbestritten schweizerisches Gebiet zu liegen kommen. Die Münster'schen Besitzthümer, welche in westlicher Richtung auf österreichisches Gebiet fallen, sind von nur ganz untergeordnetem Belange und kommen mit dem, was rechts gewonnen wird, nicht in Betracht. Wie Münster auf der östlichen Seite, so hatte Taufers auf der westlichen Seite dieselben Interessen wahrzunehmen. Auf der westlichen Seite nämlich sind die Grundstücke innerhalb der gezogenen Linie beinahe ausschließliches Eigenthum der Gemeinde Taufers, welche ein großes Gewicht darauf legt, mit ihren Waldungen und Alpen in ununterbrochenem Zusammenhange zu bleiben.

Militärische Rücksichten dürften dem Vergleiche kein Hinderniß darbieten. Von der Ortiola bis zum Starlet sind lauter unwirthliche Felspartien und es würde, ähnlich wie anderwärts, der Berggrath die Gränze zwischen dem Unter-Engadin und dem Tirol bilden, während nach der herwärtigen ursprünglichen Forderung das schmale und unbewohnte Avignathal die Gränze ausgemacht hätte.

Mit Rücksicht daher, daß durch die vorliegende Vereinbarung höhere kantonale oder eidgenössische Interessen nicht verletzt werden; daß durch den

Vergleich, den Wünschen der Gemeinde Münster in der Hauptsache entsprochen wird, und daß es im Allgemeinen äußerst wünschenswerth erscheint, diese, durch die privatrechtlichen Verhältnisse so verworrene Gränze endlich zu bereinigen, stellen wir den Antrag, es wolle Ihnen gefallen, uns zu ermächtigen, den Vergleich über Vereinigung der Gränze zwischen Münster und Taufers, wie derselbe durch das Protokoll vom 13. September 1859 festgestellt worden ist, zu ratifiziren.

Wir kommen noch mit zwei Worten auf den zweiten, von jeher als freitig anerkannten Gränzpunkt zu sprechen, nämlich

II. auf die Gränze zwischen Schleins und Nauders, kurzweg auch Gränzanstand bei Finstermünz genannt.

Nach der Behauptung Graubündens bilden von Martinsbruck an zwei durch die Mitte des Inns und des Schergenbaches gezogene Linien die Gränzen zwischen dem Unter-Engadin und Tirol, und ist, was in dieser Ausdehnung östlich vom Inn liegt, dann das Gebiet nördlich vom Schergenbach, zwischen diesem und dem Thale Samnaun und dem Inn österreichisches Territorium.

Oesterreich dagegen dehnt seine Gebietsansprüche weit über den Schergenbach aus bis an das nach dem Inn ausmündende Mühlana-Thal, unweit des Novellahofs; dieses Thal entlang über den Mandinerkopf, von da dem Grath nach über die Bergspitzen bis wieder an den Schergenbach bei Spisermühl, ein Bezirk von heiläufig 8 Stunden im Umfang, Waldungen, Alpen, Weiden und Gletscher enthaltend, indem darauf nur drei bewohnte Höfe sich finden, nämlich der Novellahof, der Fanshof und der Schergenhof.

Auf diesem Punkte haben die Verhandlungen zu keinem Ziele geführt, indem beide Parteien der Hauptsache nach auf ihren Ansprüchen glaubten beharren zu sollen.

Die wesentlichsten Gründe, welche unsere Kommissarien dabei geleitet haben, sind folgende:

1) Die von der Schweiz behauptete Innlinie ist eine natürliche Gränze, von welcher nur dann abgegangen werden kann, wenn eine andere Gränze urkundlich sich nachweisen läßt.

2) Dieser urkundliche Beweis ist aber von Oesterreich in keiner Weise erbracht worden.

3) Eben so wenig liegen faktische Verhältnisse vor, aus denen die österreichischen Ansprüche als begründet erkannt werden könnten. Denn, wenn auch Oesterreich aus dem Grunde, daß es die Straße von Alt-

Finstermünz bis zum Schergenbach unterhalten und über den Schergenhof Hoheitsrechte ausgeübt hat, den Bezirk des Schergenhofes glaubt ansprechen zu können, so sind deßhalb seine viel weiter gehenden Ansprüche über ein Gebiet von 8 Stunden Umfanges in keiner Weise erwiesen.

4) Gebieten die militärischen Rücksichten, von der Innlinie nicht abzugehen, indem in dieser Beziehung die Schweiz ein hohes Interesse hat, auf der zeitherigen Forderung zu beharren.

Gienge die Schweiz in die österreichische Forderung ein, so würde Oesterreich die Gelegenheit geboten, seine Festungswerke zu Finstermünz auszu dehnen und gegen die Schweiz zu einen Festungsrayon zu gewinnen, der für Oesterreich zwar sehr vortheilhaft, für die Schweiz aber eben so nachtheilig wäre.

Obgleich es nun allerdings erwünscht gewesen wäre, auch diesen Anstand zu erledigen, so läßt sie doch nicht verkennen, daß die Schweiz auf die so tief einschneidenden Forderungen sich unmöglich einlassen konnte. Auch ist die Erledigung des Streites für die Schweiz weniger dringend als bei Münster, weil die hierseitigen Gemeinden sich beinahe ausschließlich im Besitz des streitigen Grund und Bodens sich befinden. Indessen werden wir natürlich nicht ermangeln, dahin zu trachten, daß auch auf diesem Punkte eine Verständigung erfolge, und zwar werden wir zunächst versuchen, auf dem diplomatischen Wege zum Zwecke zu gelangen. Für einmal aber haben wir uns lediglich eine weitere Berichterstattung vorzubehalten.

Was endlich den dritten Punkt betrifft, nämlich zwischen dem Unterengadin und Ischgl und Galtür, so war diese Linie, wie schon bemerkt, bisher nicht als streitig betrachtet worden, indem sachbezüglich erst in neuerer Zeit Oesterreich Zweifel erhoben hat.

Bei solcher Ungewißheit konnten sich unsere Kommissarien in eine Diskussion nicht einlassen; dagegen haben wir an die Regierung von Graubünden die Einladung gerichtet, die vorliegende Frage gründlich zu untersuchen und uns darüber Bericht zu erstatten, ob und in wiefern die angezeigte Gränze als eine zweifelhafte zu betrachten sei, welche Ansprüche jenseits dießfalls erhoben werden wollen, und welche Gründe zur Behauptung einer andern als der bisherigen Gränze beigebracht werden können. Inzwischen wolle die Regierung durch entsprechende Weisungen an die betreffenden Gemeinden oder sonstige Behörden sorgfältig darauf Bedacht nehmen, daß der faktische Besitzstand hier sowol wie bei Finstermünz aufrecht erhalten und neue Besitzverhandlungen der österreichischen Staatshoheit auf dem streitigen Gebiet, wie Steuerforderungen u. s. w.

nicht gebuldet und von allfälligen Uebergriffen zu unsern Händen Bericht erstattet werde.

Indem wir noch schließlich beifügen, daß hinsichtlich aller drei streitigen Gränzpunkte dem gegenwärtigen Berichte Situationspläne angegeschlossen sind, benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. Dezember 1859.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

### **Gränzregulierungsprotokoll,**

aufgenommen zu Münster in dem schweizerischen Kanton Graubünden den 13. September 1859 unter der Leitung des k. k. österreichischen ersten Kreis-Kommissärs Gebhard Fischer,  
in Gegenwart

Österreichischerseits:

1. der k. k. Oberst von Poschacher, vom Generalstabe,
2. der Herr k. k. Landesfinanzdirektionssekretär Johann Fink,
3. der Herr k. k. Bezirksingenieur Joseph Rokita und
4. der Herr k. k. Bezirksvorsteher Franz Spbold von Glurns.

Schweizerischerseits:

- die von dem h. Bundesrathe Abgeordneten, als
1. der Herr Bundespräsident und Ständerath Anton Philipp Ganzoni von Cellerina,
  2. der Herr Johann Ulrich Schieß, Kanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft, und
  3. als Abgeordneter der Regierung des Kantons Graubünden der Herr Kanzleidirektor und Ständerath Johann Baptist Ischarner.

Die vorausgeführte Gränzregulierungskommission hat sich gemäß den erhaltenen hohen Aufträgen ihrer resp. h. Regierungen am 12. September 1859 zu Münster im Kanton Graubünden eingefunden und sich an Ort und Stelle auf das streitige Gränzgebiet begeben. Es wurden sofort die beiderseits beanspruchten Gränzen bezangen und genau untersucht, die wechselseitigen Gründe und Gegengründe nach erfolgter Einsicht aller einschlägigen bisherigen Verhandlungsakten angehört, und endlich am 13. September 1859 nachfolgende Punkte mit beiderseitigem Einverständnisse zur Festsetzung der Landesgrünze

## bestimmt:

1. Der links an der Straße von Münster nach Taufers befindliche Punkt, wo das sogenannte Konfinkreuz gestanden haben soll, wird als Ausgangspunkt angenommen.
2. Dieser Punkt wurde heute den 13. September 1859 unter beiderseitiger Intervention und Zustimmung dadurch näher bezeichnet, daß der dort sich vorfindliche, umgefallene, mit einem eingehauenen schwarzen Kreuze und der Jahreszahl 1745 versehene Stein neu auf dem Konfinkreuzpunkt aufgestellt wurde.
3. Von diesem Hauptgränzpunkte, welcher mit Nr. 1 bezeichnet werden wird, geht die Gränze rechts in gerader Linie bis zum Rombach, über denselben hinüber, und von da wieder in möglichst gerader aufsteigender Linie, jedoch die Risse östlich lassend, über die höchste Waldkuppe bis zum Piz Ciavalatsch.
4. Auf der linken Seite von obigem Hauptgränzpunkte Nr. 1 werden die dort befindlichen, von 2 bis 12 mit schwarzen Kreuzen bezeichneten, im Jahr 1565 gesetzten Wunn- und Weidmarken, wie sie in den beiderseitigen Lokalplänen verzeichnet sind, als Landesgränzen angenommen. Diese Gränzen gehen von den Gütermarken 2, 3 und 4 über den Trattus (5) und die weitem im Ischutschida-Wald befindlichen Wunn- und Weidmarken 6 bis 12 bis auf die Ortioaspitze. Von hier an bildet der Berggrad über Starlek bis zum Sciarloche die Landesgränze.
5. Nach erfolgter Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft soll die vereinbarte Gränzlinie nach Bedürfnis durch gehörige Landmarken definitiv bezeichnet werden.
6. Durch gegenwärtige Vereinbarung werden bestehende Privat- und Bürgerrechte nicht berührt.
7. Die beiderseitigen Bevollmächtigten verpflichten sich, die gegenwärtige Vereinbarung ihren resp. hohen Regierungen zur Genehmigung und Ratifikation vorzulegen.

Die Ratifikationen sollen innerhalb sechs Monaten a dato ausgetauscht werden.

**Gebhard Fischer,**  
k. k. Kreiscommissär.  
**Ferdinand v. Boschacher,**  
k. k. Oberst im Generalstab.  
**Johann Fint,**  
k. k. Finanz-Sekretär.  
**Mokita,**  
k. k. Bezirksingenieur.  
**Franz Sibold,**  
k. k. Bezirksvorsteher.

**A. Phil. Ganzoni,**  
**Schieß,** Kanzler.  
**J. B. Escherner.**

## B a s a z a r t i k e l

zum Kommissions-Protokolle vom 13. September 1859, aufgenommen beim Konfinkreuz am 14. September 1859 von den gestrigern Kommissionsmitgliedern.

1. Zur weitem Fixirung der vereinbarten Gränze wurde bei Aufstellung des Marksteines Nr. I auf dem Konfinkreuzpunkte für gut befunden, zwischen diesem und dem Markstein Nr. II, sechszehn Schuh östereich. Maß entfernt, senkrecht von der Mitte der Säulenlinie der Hochgerichtsstätte eine neue Markstange aufzustellen und auch aufgestellt, wodurch in der geraden Linie I—II ein stumpfer, nach Ost auspringender Winkel entstanden ist.
2. Zur bessern Fixirung des Anfangs derjenigen Gränzlinie, welche gestern vom rechten Ufer des Rambaches gegen den Ciavalatsch vereinbart wurde, hat die Kommission heute in Gegenwart all' ihrer Mitglieder und Vertreter der beidseitigen Gemeinden eine Stange in den Hutweidebergfuß westlich der im gestrigen Protokoll angezeichneten Risse in der heiläufigen Höhe von 5—6 Klafter über der Thalsohle eingesetzt und den Wurzelpunkt derselben mittelst eines in den Rasen eingeschnittenen Kreuzes, dessen Mitte den Rand (Stand) der Stange bezeichnet, markirt.

Die gerade Linie von dieser Stange bis zum Gränzstein mit der Jahreszahl 1745 oberhalb der Straße beim Gränzwachhaus bezeichnet die Richtung der vereinbarten Landesgränze.

Von dieser Stange rechts der Risse über den höchsten Berg Rücken und von diesem auf den Ciavalatsch geht die weitere, in dem gestrigen Protokolle beschriebene Gränze.

Zur Urkunde die Fertigung.

Gebhard Fischer,  
k. k. Kreiskommissär.

Poschacher, Oberst.

Joh. Fint,  
Finanz-Sekretär.

Josef Rokita,  
k. k. Bezirksingenieur.

A. Phil. Ganzoni.

Schieß, Kanzler.

J. B. Tscharner.

# Wissenschaftliche Bedingungen

der

## Patentirung des schweizerischen männlichen Medizinalpersonals.

(S. Kreis Schreiben des eidg. Departements des Innern, Bundesblatt 1860, I., S. 13.)

Zürich.	Bern.	Luzern.	Uri.	Schwyz.
<b>Ärzte.</b>	<b>Ärzte.</b>	<b>Ärzte.</b>	<b>Ärzte.</b>	<b>Ärzte.</b>
<b>Vorstudien.</b>	<b>Vorstudien.</b>	<b>Vorstudien.</b>	<b>Vorstudien.</b>	<b>Vorstudien.</b>
Maturitätszeugniß vom zürcherischen Gymnasium oder Zeugniß über Prüfung in den Gymnasialfächern zur Aufnahme in die Hochschule.	Vollständige Gymnasialbildung.	Gymnasial- und Lyzealbildung.	Keine vorgeschrieben.	Gymnasial- und Lyzealstudien.
<b>Prüfungsbehörde.</b>	<b>Prüfungsbehörden.</b>	<b>Prüfungsbehörde.</b>	<b>Prüfungsbehörde.</b>	<b>Prüfungsbehörde.</b>
Kommission mit Examinatoren und Experten, 5-7 Personen.	Eine Sanitätskommission von 6 Mitgliedern (5 Ärzten und dem Staatsapotheker).	Eine vom Sanitätskollegium in oder außer seiner Mitte gewählte Prüfungskommission von 7-9 Mitgliedern oder vielmehr eine vom Sanitätskollegium bestellte Abtheilung derselben.	Der Sanitätsrath, welcher durch erfahrene Ärzte prüfen läßt.	Kommission von fünf Mitgliedern.
<b>Prüfung.</b>	<b>Fachstudien.</b>	<b>Fachstudien.</b>	<b>Fachstudien.</b>	<b>Fachstudien.</b>
In 6 Abtheilungen. Alle mündlichen Prüfungen öffentlich.	Zeitbestimmung keine.	Zeitbestimmung 3 1/2 Jahr.	Keine vorgeschrieben.	Zeitbestimmung: Drei Jahre Universität.
<b>1. Abtheilung:</b> Physik, Chemie und Naturgeschichte. Zeugniß des Besuchs einer Hochschule, 3 Semester in obigen Fächern.	<b>Fächer.</b>	<b>Fächer:</b>	<b>Fächer.</b>	
<b>2. Abtheilung:</b> Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre mit Pharmazie und Chemie. Mindestens 6 Semester an einer Hochschule mit Zeugnissen über obige Fächer und spezielle Pathologie, Therapie, Chirurgie und Geburtshilfe.	<b>Hauptfächer:</b> Pharmakodynamik, spezielle Pathologie und Therapie, chirurgische Anatomie, Geburtshilfe nebst Uebung am Phantom, gerichtliche Medizin, theoretische Chirurgie.	in der Regel die im Studienplan des Sanitätskollegiums vorgeschriebenen, welcher der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt.	Keine vorgeschrieben.	
<b>3. Abtheilung:</b> Schriftliches Examen: 7 Fragen aus verschiedenen Fächern durchs Loos gezogen, ohne Hülfsmittel; denjenigen erlassen, welche die Fakultätsprüfung in der Hochschule in Zürich gemacht. 8 Semester Universitätsstudien. Zeugnisse über pathologische Anatomie, med. Rezeptirkunst. 3 Semester med. chirurgische Klinik und während 2 als Praktikant. 2 Semester geburtshilfliche Klinik, 1 Geburtshilfs-Aspirantenkurs und 1 Kurs Uebung am Phantom.	<b>Nebenfächer:</b> Pharmacie u. Waarenkunde, pathologische Anatomie, allgemeine Pathologie u. Therapie mit Einschluß der Diagnostik, operative Chirurgie und Verbandlehre, medizinische Polizei.			
<b>4. Abtheilung:</b> Sektion einer Leiche mit Beschreibung.	<b>Prüfung:</b>	<b>Prüfung:</b>	<b>Prüfung.</b>	<b>Schriftliche Prüfung.</b>
<b>5. Abtheilung:</b> Untersuchung, Diagnose von zwei Kranken und einem chirurgischen Kranken mit Prognose- und Heilverfahren, chirurg. Operation an einer Leiche. Untersuch von 2 Schwängern. Geburtshilfe, Operation am Phantom.	a. theoretische, bestehend aus schriftlicher Beantwortung einer medizinischen, einer chirurgischen und Geburtshelferfrage und einer Frage der Staatsarzneikunde innerhalb zweier Tage, sowie aus mündlicher Beantwortung der über die Haupt- und Nebenfächer sich erstreckenden Fragen, wofür 2 Tage von wenigstens je 3 Stunden bestimmt sind;	umfaßt die Arzneikunde, Wundarzneikunde und Geburtshilfe und zerfällt in eine schriftliche, mündliche und praktische. Schriftlich je eine Frage aus den verschiedenen Gebieten der Arzneiwissenschaft, ohne literarische oder andere Beihülfe, unter Verschluß und Aufsicht, in 5 Tagen Zeit. Mündlich über Medizin und Chirurgie 1 Tag und über Geburtshilfe einen. Praktisch: Behandlung einiger Kranken; wo es sich thun läßt, auch chirurgische Operationen an Leichnamen.	Deren Art und Weise oder Umfang nirgends näher bezeichnet.	Unter Aufsicht Beantwortung einer Fachfrage.
<b>6. Abtheilung:</b> Mündlich über praktische Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe und med. forensis.	b. praktische, bestehend aus 4 Krankenfällen und einer, an einer Leiche auszuführenden chirurgischen Operation. Für die praktische Prüfung sind 3 Tage bestimmt.			<b>Mündliche Prüfung.</b> Anatomie, descriptive und pathologische; Physiologie; Chemie, allgemeine und spezielle; Pathologie und Therapie; Materia medica; Pharmakologie; Botanik, medizinische; Chirurgie, theoretische und praktische; Geburtshilfe; gerichtliche Medizin; Keine Bestimmung über die Dauer.

Obwalden.	Nidwalden.	Glarus.	Zug.	Freiburg.
<p><b>Ärzte.</b> <b>Vorstudien.</b></p>	<p><b>Ärzte.</b> <b>Vorstudien.</b></p>	<p><b>Ärzte.</b></p>	<p><b>Ärzte.</b> <b>Vorstudien.</b></p>	<p><b>Ärzte.</b> <b>Vorstudien</b></p>
<p>Befriedigender Ausweis über die Gymnasialstudien.</p>	<p>Befriedigende Absolvierung der Gymnasial-Byzealstudien.</p>		<p>Keine vorgeschrieben.</p>	<p>allgemeiner wissenschaftlicher Natur an einer höhern Unterrichtsanstalt.</p>
<p><b>Prüfungsbehörde.</b></p> <p>Eine auf Vorschlag des Sanitätsrathes von der Regierung gewählte Prüfungskommission von 5 Mitgliedern, wovon 2 außer Obwalden wohnende anerkannt tüchtige Aerzte sein sollen.</p>	<p><b>Prüfungsbehörde.</b></p> <p>Eine vom Landrath auf Doppelvorschläge des Sanitätsrathes gewählte Prüfungskommission von 5 Mitgliedern, wovon bei Prüfung von Apothekern und Thierärzten die zwei jüngsten durch Zugang zweier Sachkundigen ersetzt werden.</p>	<p><b>Prüfungsbehörde.</b></p> <p>Sanitätskommission.</p>	<p><b>Prüfungsbehörde:</b></p> <p>eine, aus dem Vizepräsidenten des Sanitätskollegiums, vier andern Mitgliedern des Sanitätskollegiums (drei Aerzten und einem Pharmazeuten) und der Kanzlei bestehende Prüfungskommission.</p>	<p><b>Prüfungsbehörde.</b></p> <p>Die Sanitätskommission, bestehend aus dem Polizeidirektor und vier Aerzten. Der Polizeidirektor zieht einen Apotheker bei.</p>
<p><b>Fachstudien.</b></p> <p>Zeitbestimmung: keine. Ausweis über den Besuch aller Kollegien der Prüfungsfächer.</p>	<p><b>Fachstudien.</b></p> <p>Zeitbestimmung keine.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Deskriptive Anatomie;</li> <li>2) pathologische Anatomie;</li> <li>3) Physiologie;</li> <li>4) medizinische Botanik;</li> <li>5) " Chemie;</li> <li>6) Heilmittellehre;</li> <li>7) allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie;</li> <li>8) Chirurgie, Operations- und Verbandslehre;</li> <li>9) theoretische Geburtshilfe;</li> <li>10) gerichtliche und Staatsarzneikunde.</li> </ol> <p>Ausweis über gehörigen und fleißigen Besuch dieser Fächer an einer öffentlichen medizinischen Lehranstalt.</p>	<p><b>Fachstudien.</b></p> <p>Drei Jahre Universität.</p>	<p><b>Fachstudien.</b></p> <p>Drei Jahre an einer medizinischen Lehranstalt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Botanik, allgemeine und medizinische;</li> <li>2) Chemie;</li> <li>3) Pharmazie;</li> <li>4) Anatomie;</li> <li>5) Physiologie;</li> <li>6) allgemeine und spezielle Pathologie;</li> <li>7) allgemeine und spezielle Therapie;</li> <li>8) Heilmittellehre;</li> <li>9) Rezeptirkunst;</li> <li>10) Chirurgie;</li> <li>11) Geburtshilfe, und</li> <li>12) gerichtliche Medizin.</li> </ol>	<p><b>Fachstudien.</b></p> <p>Hilfswissenschaften: 1) Physik, 2) Chemie, 3) Botanik, 4) Mineralogie, 5) Zoologie und 6) vergleichende Anatomie und Physiologie.</p> <p>Medizinische Wissenschaften: 1) Anatomie, 2) Physiologie, 3) allgemeine Pathologie, 4) Heilmittellehre, Giftlehre und Therapeutik, 5) Pharmakologie und Pharmacie, 6) besondere innerliche Pathologie und Therapeutik, 7) äußerliche Pathologie und Therapeutik, 8) Wundarzneikunde, 9) Augenarzneikunde, 10) Gesundheitslehre, 11) gerichtliche Medizin, 12) Theorie der Kunst der Geburtshilfe, 13) Ausübung dieser Kunst.</p>
<p><b>Fächer.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Anatomie, deskriptive und pathologische;</li> <li>2) Physiologie;</li> <li>3) Chemie, allgemeine und spezielle;</li> <li>4) Pathologie und Therapie, allgemeine und spezielle;</li> <li>5) materia medica;</li> <li>6) Pharmakologie;</li> <li>7) Botanik, medizinische;</li> <li>8) Chirurgie, theoretische und praktische, mit Operations- und Verbandslehre;</li> <li>9) Geburtshilfe, theoretische u. praktische;</li> <li>10) gerichtliche und Staatsarzneikunde.</li> </ol>				
<p><b>Prüfung.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Schriftlich sechs Fragen aus obigen Fächern unter Klausur etc.</li> <li>2) Mündlich wenigstens zwei Fragen aus jedem Fach, und es soll die Prüfung aus jedem Hauptfach, d. h. aus der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, aus der Chirurgie und Geburtshilfe, wenigstens eine Stunde dauern.</li> </ol>	<p><b>Prüfung.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Schriftlich durch Beantwortung einer Frage jedes Mitgliedes der Prüfungskommission unter Klausur u. s. w.</li> <li>2) Mündlich mehrere Fragen aus jedem Fache, und zwar aus den Hauptfächern allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie und Geburtshilfe wenigstens eine Stunde lang.</li> <li>3) „Die gehörige Fertigkeit im Anlegen von Verbänden und in geburtshilflichen Operationen soll der Kandidat am Phantome zeigen.“</li> </ol>	<p><b>Prüfung.</b></p> <p>Schriftlich: Jedes Mitglied gibt zwei Fragen zur Beantwortung im Sitzungssaal unter Aufsicht oder in seinem Hause, wenn entfernt wohnend, 10 Tage für alle Fragen.</p> <p>Mündlich: Anatomie und Physiologie und pathologische Anatomie. Allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie, allgemeine und spezielle Chirurgie und Augenheilkunde; pharmazeutische Chemie und materia medica; Geburtshilfe; bloße Medizin; " Chirurgie; " Geburtshilfe.</p> <p>Keine Bestimmung über die Dauer.</p>	<p><b>Prüfung.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Schriftlich vier Fragen aus den Hauptzweigen des ärztlichen Wissens, ein Tag, unter Aufsicht;</li> <li>2) Mündlich in den Fachstudien.</li> </ol>	<p><b>Prüfung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) mündlich über jeden Zweig in der Regel 1/2 Stunde;</li> <li>2) schriftliche Beantwortung mehrerer Fragen, worunter eine über gerichtliche Medizin oder öffentliche Gesundheitslehre, unter Aufsicht und Klausur;</li> <li>3) praktisch durch medizinische und chirurgische Behandlung von Kranken, durch Verbände an Gliedern, durch Leichenöffnungen u. dgl. in fünf Sitzungen.</li> </ol>

Solothurn.	Basel-Stadt.	Basel-Landschaft.	Schaffhausen.	Appenzell A. Rh.
<p><b>Ärzte.</b> Vorstudien. Gymnasial- und Lyzealstudien.</p>	<p><b>Ärzte.</b> Vorstudien. Keine vorgeschrieben.</p>	<p><b>Ärzte.</b> Vorstudien. Ausweis über wohlbestandenes Maturitätsexamen.</p>	<p><b>Ärzte.</b> Vorstudien. Keine Vorschriften.</p>	<p><b>Ärzte.</b> Vorstudien. Ohne nähere Bezeichnung.</p>
<p><b>Prüfungsbehörde.</b> Ein Prüfungskommission von fünf Ärzten, einem Apotheker und dem Vorstand des Sanitätsdepartements.</p>	<p><b>Prüfungsbehörde.</b> Das Collegium medicum, bestehend aus den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, dem Professor der Chemie und drei Doktoren der Medizin und Chirurgie.</p>	<p><b>Prüfungsbehörde.</b> Drei Mitglieder des Sanitätsrathes, die Ärzte sind, nebst dem Polizeidirektor (Präsident).</p>	<p><b>Prüfungsbehörde.</b> Eine aus Experten zusammen-gerufene Kommission.</p>	<p><b>Prüfungsbehörde.</b> Sanitätskommission.</p>
<p><b>Fachstudien.</b> Zeitbestimmung: 3 Jahre. 1) Beschreibende Anatomie mit Sezirübungen; 2) Physiologie; 3) pathologische Anatomie; 4) allgemeine Pathologie; 5) Heilmittellehre nebst pharmazeutischer Chemie und medizinischer Botanik; 6) spezielle medizinische Pathologie und Therapie; 7) spezielle chirurgische Pathologie u. Therapie u. Augenheilkunde; 8) chirurgische Operations- und Verbandlehre; 10) medizinische Klinik; 9) chirurgische " 11) Geburtshülfe mit den klinischen Uebungen; 12) gerichtliche Medizin.</p>	<p><b>Fachstudien.</b> Keine genau vorgeschrieben.</p>	<p><b>Fachstudien.</b> Vier Jahre Besuch einer Hochschule und Ausweis über Anhörung folgender</p>	<p><b>Fachstudien.</b> Vier Jahre Universität.</p>	<p><b>Fachstudien.</b> Keine näheren Bestimmungen.</p>
<p><b>Prüfung.</b> Vierfach: propädeutisch, technisch, schriftlich und mündlich. 1) Die propädeutische: schriftliche Beantwortung dreier Fragen aus der Anatomie, Physiologie, Pathologie, pathologischen Anatomie, Heilmittellehre und Toxikologie, unter Klausur etc., in drei Tagen; wer sie gut besteht, darf übergehen zur 2) technischen, bestehend in Behandlung eines medizinischen und eines chirurgischen Kranken; 3) sodann schriftliche Beantwortung von vier Fragen aus der praktischen Medizin, Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtlichen Medizin, unter Klausur etc., in sechs Tagen; 4) endlich mündlich drei Stunden über praktische Medizin, Chirurgie, Geburtshülfe, besonders Diagnose, Casuistik u. s. w.</p>	<p><b>Prüfung.</b> Nicht näher angegeben. NB. Es liegt eine ausführliche Medizinalordnung sammt einem Prüfungsreglement im Entwurfe vor.</p>	<p><b>Prüfung</b> in drei Abtheilungen, als: 1) schriftlich, ohne literarische Hülfsmittel, verschiedene Fragen aus der Anatomie und Physiologie, Arzneimittellehre, speziellen Pathologie und Therapie, Chirurgie, Geburtshülfe und Staatsarzneikunde; 2) praktisch: klinische Prüfung am Krankenbette im Spital, d. h. Untersuchung zweier medizinischen und eines chirurgischen Kranken mit vollständiger Diagnose und Prognose, Entwerfung des Heilplans und schriftlichem Bericht über das Ganze; 3) mündlich: Naturgeschichte der drei Reiche, Physik, Chemie, Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie, Arzneimittellehre mit Rezeptirkunst, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie, Augenheilkunde, Geburtshülfe und Staatsarzneikunde.</p>	<p><b>Prüfung.</b> Wenigstens drei Fragen, die der Examinator auswählt; über Anatomie, Physiologie, Materia medica, Pathologie, Therapie, Chirurgie, Geburtshülfe, gerichtliche Medizin. Naturgeschichte, Physik, Chemie, allgemeine und spezielle, vergleichende Anatomie, Physiologie, Pathologie und Therapie, Materia medica, Chirurgie, pathologische Anatomie, Geburtshülfe mit Phantom, gerichtliche Medizin und Polizei. Praktik an zwei Krankheitsfällen und Krankengeschichte.  Keine Bestimmung über die Dauer.</p>	<p><b>Prüfung.</b> Schriftlich: Eine Frage aus der Anatomie oder Physiologie, der Pathologie und Therapie oder Materia medica, Chirurgie, Geburtshülfe, Medicina forensis. Mündlich: Chemie, Botanik, Anatomie, Physiologie, auch Augenheilkunde, Pathologie und Therapie, Materia medica, Chirurgie, Geburtshülfe.  Keine Bestimmung über die Dauer.</p>

Appenzell J. Ab.	St. Gallen.	Graubünden.	Aargau.	Thurgau.
Aerzte.	Aerzte.	Aerzte.	Aerzte.	Aerzte.
Vorstudien.	Vorstudien.	Vorstudien.	Vorstudien.	Vorstudien.
Gehörig absolvirte Gymnasialstudien.	Latein, Mathematik, Naturgeschichte, Physik.	Vollendete Gymnasialstudien, philosophische und naturkundliche Studien.	Gymnasialbildung (Maturitätszeugniß darüber).	Latein, Mathematik, Geschichte, Geographie, deutsche Literatur. Möglichkeit einer Vorprüfung.
Prüfungsbehörde.	Prüfungsbehörde.	Prüfungsbehörde.	Prüfungsbehörde.	Prüfungsbehörde.
Prüfungskommission von fünf Mitgliedern.	Sanitätsrath von sieben Mitgliedern.	Kommission von drei Mitgliedern.	Die durch eine Abtheilung des Sanitätsrathes gebildete Prüfungskommission von vier Mitgliedern.	Sanitätsrath.
Fachstudien.	Zeitbestimmung: vier Jahre.	Fachstudien.	Fachstudien.	Fachstudien.
Fächer.	Fächer.	Fächer.	Fächer.	Fächer.
<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Anatomie, deskriptive und pathologische;</li> <li>2) Physiologie;</li> <li>3) Chemie, allgemeine und spezielle;</li> <li>4) Pathologie und Therapie, allgemeine und spezielle;</li> <li>5) Materia medica;</li> <li>6) Pharmakognosie;</li> <li>7) Botanik, medizinische;</li> <li>8) Chirurgie, theoretische und praktische, mit Operations- und Verbandlehre;</li> <li>9) Geburtshülfe;</li> <li>10) gerichtliche und Staatsarzneikunde.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>a. Anatomie;</li> <li>b. Physiologie;</li> <li>c. Pathologie;</li> <li>d. Therapie;</li> <li>e. Heilmittellehre;</li> <li>f. pharmazeutische Waarenkunde;</li> <li>g. Chemie;</li> <li>h. Chirurgie;</li> <li>i. Geburtshülfe;</li> <li>k. Staatsarzneikunde;</li> <li>l. Geschichte der Medizin.</li> </ol> <p>Ein chirurgischer und ein geburtshilflicher Operationskurs wenigstens ein Semester. Medizinische Klinik zwei Semester.</p>	Keine näheren Bestimmungen.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Allgemeine und pharmazeutische Naturgeschichte,</li> <li>2) Physik,</li> <li>3) allgemeine und pharmazeutische Chemie,</li> <li>4) Anatomie des Menschen und vergleichende Anatomie,</li> <li>5) Physiologie,</li> <li>6) allgemeine und spezielle Pathologie,</li> <li>7) allgemeine und spezielle Therapie,</li> <li>8) Arzneimittellehre und Rezeptirkunst,</li> <li>9) Chirurgie,</li> <li>10) Geburtshülfe,</li> <li>11) Staatsarzneikunde (gerichtliche Medizin und medizinische Polizei),</li> <li>12) Geschichte der Medizin.</li> </ol>	<p>Logik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Psychologie, Encyclopädie der Medizin, Anatomie, Sezürübungen, Physiologie, Pathologie und Therapie, Materia medica, pharmazeutische Chemie, Chirurgie, Operationskurs, Geburtshülfe, Klinik während zweier Semestern, geburtshilflicher Operationskurs, gerichtliche Medizin.</p>
Schriftliche Prüfung.	Schriftliche Prüfung.	Schriftliche Prüfung.	Prüfung.	Schriftliche Prüfung.
Wenigstens eine Frage aus jedem der drei Hauptfächer der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie und Geburtshülfe, bei verschlossener Thüre, unter Aufsicht, ohne literarische Beihülfe.	Fünf Fragen über die Fächer: a und b, c, d und e, h und i, k. } Loosziehung, in eigenem Lokal ohne Hülfsmittel.	Aus den Hauptfächern je eine Frage, Diagnose, Heilverfahren bei einem Kranken.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Theoretische: schriftlich drei bis vier Fragen unter Aufsicht; mündlich spätestens vier Wochen nachher;</li> <li>2) praktische, nachdem dem Kandidaten in Folge der theoretischen der Zutritt gestattet worden, spätestens acht Tage nachher, dehnt sich wo möglich über sämtliche Zweige der Heilkunde aus, im Kantonshospital oder am Wohnorte eines Sanitätsrathes, durch Vorweisung wichtiger Kranken, akuter sowol wie chronischer, chirurgischer und wo möglich geburtshilflicher Fälle, ferner gelegentlich Leichenöffnungen, gerichtliche Untersuchungen u. dgl.</li> </ol>	Wenigstens vier Fragen, nach Wahl des Präsidenten aus verschiedenen Doktrinen.
Zeitdauer.	Mündliche Prüfung.	Mündliche Prüfung.	Prüfung.	Mündliche Prüfung.
„Eine der Wichtigkeit der Fragen entsprechende Zeit für schriftliche Arbeiten.“	Aus verschiedenen Fächern mit praktischen Nachweisungen an Phantomen.	Keine nähere Bestimmung.	Mündliche Prüfung.	Naturgeschichte, Physik, Chemie, Anatomie, Physiologie, Pathologie, Therapie, Materia medica, Rezeptirkunst, Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtliche Medizin; — praktische Untersuchung zweier Kranken im Kantonshospital.
Mündliche Prüfung.	Mündliche Prüfung.	Mündliche Prüfung.	Prüfung.	Mündliche Prüfung.
Beantwortung mehrerer Fragen aus jedem Fach.	Vier Stunden.	Keine nähere Bestimmung.	Mündlich 4 Stunden; praktisch 1—2 Tage.	Mündlich 4 Stunden; praktisch 1—2 Tage.

Lessin.	Waadt.	Wallis.	Neuenburg.	Genf.
<b>Arzte.</b>	<b>Arzte.</b>	<b>Arzte.</b>	<b>Arzte.</b>	<b>Arzte.</b>
<b>Vor- und Fachstudien:</b>	<b>Vorstudien.</b>	<b>Vorstudien.</b>	<b>Vorstudien.</b>	<b>Vorstudien.</b>
Bis zu und mit dem Doktorgrad einer anerkannten Universität oder Akademie.	An der Akademie in Lausanne oder an einer andern höhern Unterrichtsanstalt.	Keine vorgeschrieben.	Keine vorgeschrieben.	Keine vorgeschrieben.
<b>Prüfungsbehörde.</b>	<b>Prüfungsbehörde.</b>	<b>Prüfungsbehörde.</b>	<b>Prüfungsbehörde.</b>	<b>Prüfungsbehörde.</b>
Eine aus drei Mitgliedern (Ärzten) der Sanitätskommission bestehende Prüfungskommission.	Sanitätsrath von fünf Mitgliedern, worunter wenigstens zwei praktische Ärzte. Zu Prüfungen zieht er nöthigenfalls noch einen Fachkundigen bei, indem jeweilen von drei Fachkundigen geprüft wird.	Der aus einem Mitgliede des Staatsrathes und drei Ärzten bestehende Sanitätsrath.	Die Sanitätskommission ohne Thierärzte, d. h. eine aus dem Direktor des Innern, vier Ärzten und zwei Apothekern bestehende Kommission.	Eine vom Sanitätsrath niedergelegte Jury, bestehend aus einem Doktor der Medizin, einem Doktor der Chirurgie, drei Mitgliedern des Medicinalkollegiums und einem Apotheker.
<b>Fächer.</b>	<b>Fachstudien.</b>	<b>Fachstudien.</b>	<b>Fachstudien.</b>	<b>Fachstudien.</b>
Keine genau vorgeschrieben.	<p>Nebenfächer: Chemie, Physik, Botanik, Zoologie und vergleichende Anatomie.</p> <p>Medizinische Wissenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Anatomie,</li> <li>2) Physiologie,</li> <li>3) allgemeine Pathologie,</li> <li>4) innere Pathologie und Therapie,</li> <li>5) äußere Pathologie und Therapie,</li> <li>6) Operationslehre,</li> <li>7) Heilmittellehre u. allgemeine Therapie,</li> <li>8) Pharmakologie und Pharmazie,</li> <li>9) Gesundheitslehre,</li> <li>10) gerichtliche Medizin,</li> <li>11) Theorie der Geburtshilfe,</li> <li>12) Ausübung der Geburtshilfe.</li> </ol>	Ausweis darüber durch ein Lizenziaten- oder Doktordiplom oder durch Zeugnisse, welche darthun, daß der Kandidat „die erheischten Lehrkurse über Theorie und Praxis auf einer Universität der Schweiz oder des Auslandes während vier Jahren besucht habe.“	Ausweis darüber durch das Doktordiplom einer anerkannten medizinischen Fakultät.	Ausweis über den an einer Universität oder anerkannten Akademie erlangten Grad eines Doktors der Medizin.
<b>Prüfung.</b>	<b>Prüfung.</b>	<b>Prüfung.</b>	<b>Prüfung.</b>	<b>Prüfung.</b>
In medizinischen oder chirurgischen Fächern nach deren, an Universitäten oder besser organisirten Akademien üblicher Reihenfolge, mündlich und schriftlich.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Theoretische: Schriftlicher Bericht über einen Gegenstand der gerichtlichen Medizin oder der medizinischen Polizei (médecine légale ou hygiène publique) und eine Abhandlung aus den Neben- und Hauptfächern, nach freier Wahl des Kandidaten, der seine These später vor den Examinatoren zu verteidigen hat; mündlich eine Sitzung in den Nebenfächern, sodann binnen einem Jahr drei Sitzungen in den Hauptfächern.</li> <li>2) Praktische: sieben Sitzungen mit Inbegriff der Vertheidigung der Abhandlung, die drei ersten am Krankenbette; Krankenberichte, drei Operationen, anatomisches Präparat u. dgl.</li> </ol> <p>Patentirt auch bloße Mediziner mit Ausschluß der Chirurgie, wobei die Anforderungen geringer.</p>	<p>Theoretisch u. praktisch in fünf Sitzungen (zwei über die Theorie, zwei über die Praxis und eine über die Geburtshilfe), und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) mündlich über Anatomie, Physiologie, Kenntniß der Arzneimittel, gerichtliche Medizin, Spezial- und innere Pathologie und Therapeutik, äußere Pathologie und Geburtshilfe und überhaupt alle auf die Praxis bezüglichen Zweige;</li> <li>2) schriftlich, aus sechs Fragen eine durch's Loos, unter Klausur, ohne Hilfsquellen zu beantworten in sechs Stunden;</li> <li>3) Beschreibung einer großen Operation, deren Vollziehung an einem Leichnam (wenn es stattfinden kann) und Abhandlung über einen der untersuchten oder aufgetragenen Fälle; endlich ein Bericht medizinisch-polizeilicher Natur über eine aus viieren herausgeloozte aufgegebenen Frage.</li> </ol>	<p>Dreifach, als:</p> <p>erste Prüfung: Anatomie, Physiologie, Gesundheitslehre, gerichtliche Medizin und pharmazeutische Kenntnisse;</p> <p>zweite Prüfung: innere und äußere Pathologie, Theorie der Geburtshilfe und geburtshilfliche Uebungen am Phantom;</p> <p>dritte oder praktische Prüfung: Behandlung wenigstens vier kranker Personen im Spital und, wenn die Umstände es erlauben, eine oder mehrere Operationen an Leichnamen.</p> <p>Eine Prüfung darf nur dann unmittelbar auf eine vorausgegangene folgen, wenn solche von der Mehrheit der Prüfungskommission als genügend erkannt ist, sonst muß der Kandidant jeweilen einen Monat bis zur folgenden warten.</p>	<p>Dreifach, wovon zwei praktisch, als:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) mündlich: Anatomie, Physiologie, Gesundheitslehre und pharmazeutische Kenntnisse;</li> <li>2) praktisch: vollständige Leichenöffnung unter Aufsicht, schriftlicher gerichtsarztlicher Bericht darüber, sodann noch mündlich: gerichtliche Arzneikunde, pathologische Anatomie und innere und äußere Pathologie;</li> <li>3) über praktische Medizin u. praktische Chirurgie durch Untersuchung vier Kranker im Spital.</li> </ol> <p>Dazu kommt für Solche, die auch als Hebärzte praktizieren wollen, eine besondere, die Theorie und Praxis der Geburtshilfe umfassende Prüfung.</p> <p>Ähnliche Bestimmungen in Betreff der Bewerber um wundärztliche Patente. Ein solcher hat sich nämlich über einen chirurgischen Dokortitel auszuweisen und ebenfalls eine dreifache Prüfung zu bestehen, als:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) mündlich über Anatomie, Physiologie, Gesundheitslehre u. pharmazeutische Kenntnisse nebst der Aufgabe eines anatomischen Präparats;</li> <li>2) Leichenöffnung nebst gerichtsarztlichem Bericht darüber; gerichtliche Medizin, pathologische Anatomie und innere und äußere Pathologie;</li> <li>3) drei verschiedene Operationen am Cadaver, Untersuchung eines Spitalkranken; über Geburtshilfe und über praktische Chirurgie und Medizin.</li> </ol> <p>Diese Bestimmungen unterliegen gegenwärtig einer Revision.</p>

Zürich.	Bern.	Luzern.	Uri.	Schwyz.
<p><b>Apotheker.</b> <b>Vorstudien.</b></p>	<p><b>Apotheker.</b> <b>Vor- und Fachstudien.</b></p>	<p><b>Apotheker.</b> <b>Vorstudien.</b></p>	<p><b>Apotheker.</b></p>	<p><b>Apotheker.</b> <b>Vorstudien.</b></p>
<p>Ausweis, daß der Kandidat diejenigen Kenntnisse besitze, die zur Aufnahme eines Apothekerlehrlings in Zürich gefordert werden.</p>	<p>Ausweis über gehörig bestandene Gehülfsprüfung, über zwei Jahre Kondition in anerkannt guten Apotheken, über wenigstens einjährigen Besuch einer Hochschule, der schweiz. polytechnischen Schule oder eines andern pharmazeutischen Instituts und über das Studium der Prüfungsfächer.</p>	<p>Ausweis über hinlängliche Kenntnisse in der deutschen und lateinischen Sprache.</p>	<p>Gestattet nur anerkannten Ärzten den Verkauf innerlicher Medizin oder der Arznei.</p>	<p>Gymnasialstudien.</p>
<p><b>Fachstudien.</b></p>	<p><b>Fächer</b></p>	<p><b>Fachstudien.</b></p>	<p><b>Fachstudien.</b></p>	<p>Wenigstens zwei Jahre theoretisch und praktisch sich dem Fache widmen.</p>
<p>Seit Ablegung der Gehülfsprüfung zwei Jahre Konditionierung und ein Jahr an der Hochschule Botanik, Zoologie, Mineralogie, Physik und allgemeine Chemie studirt haben.</p>	<p>als Prüfungsgegenstände. Hauptfächer: Pharmazeutische Waarenkunde und Botanik, Präparatenskunde, allgemeine und pharmazeutische Chemie und Physik, Pharmazie. Nebenfächer: Mineralogie und Zoologie, systematische Botanik, qualitative chemische Analyse.</p>	<p>Zwei Jahre theoretisches Studium der Pharmazie nach einem vom Sanitätskollegium festzusetzenden Studienplan und ein Jahr praktische Ausbildung in einer öffentlichen Apotheke und unter Aufsicht eines patentirten Apothekers.</p>	<p><b>Mündliche Prüfung.</b> Chemie, theoretische und praktische, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Pharmakologie, Toxikologie, Rezeptirkunst. Praktische Prüfung, je nach Bestimmung der Kommission.</p>	
<p><b>Prüfung.</b></p>	<p><b>Prüfung</b></p>	<p><b>Fächer u.</b></p>	<p><b>Mündliche Prüfung.</b></p>	<p>Chemie, theoretische und praktische, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Pharmakologie, Toxikologie, Rezeptirkunst. Praktische Prüfung, je nach Bestimmung der Kommission.</p>
<p>Prüfungskommission von sechs Personen. 1. Abtheilung. Mündlich öffentlich in obigen Fächern. 2. Abtheilung. Zwei chemische Präparate aus organischen Stoffen, zwei chemische Präparate aus unorganischen, qualitative Analyse aus unorganischen, mit schriftlichem Bericht. Bezeichnung des zu bearbeitenden Präparats durch das Loos, das Präparat unter Aufsicht zu erstellen. 3. Abtheilung. Schriftliche Bearbeitung von acht Fragen aus dem Gesamtgebiete der Pharmazie. 4. Abtheilung. Mündliche Prüfung vor dem Medizinalrath über Pharmazie, Waarenkunde, Chemie mit Berücksichtigung von Präparaten aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreich.</p>	<p>durch die aus drei Mitgliedern bestehende pharmazeutische Sektion der Sanitätskommission, praktisch in zwei Abtheilungen, theoretisch durch Beantwortung der in einer zweistündigen öffentlichen Sitzung gestellten Fragen.</p>	<p>Alle durch den Studienplan vorgeschriebenen als Gegenstände der mündlichen, ein Tag dauernden Prüfung, außerdem schriftliche Lösung einer oder mehrerer von den Prüfenden bezeichneten Aufgaben unter Verschluss u. s. w., endlich praktisch: Vollführung einiger chemischen Arbeiten und Anfertigung wenigstens eines chemischen Präparates, unter Aufsicht.</p>	<p>Praktische Prüfung, je nach Bestimmung der Kommission.</p>	
<p><b>Thierärzte.</b></p>	<p><b>Thierärzte.</b></p>	<p><b>Thierärzte.</b></p>	<p><b>Thierärzte.</b></p>	<p><b>Thierärzte.</b></p>
<p><b>Vorstudien.</b></p>	<p><b>Vorstudien.</b></p>	<p><b>Vorstudien.</b></p>	<p><b>Vorstudien.</b></p>	<p><b>Vorstudien.</b></p>
<p>Drei Jahre Sekundarschulunterricht.</p>	<p>Sekundar- oder Realschulbildung.</p>	<p>Bezirksschulbildung und wo möglich die Anfangsgründe der lateinischen Sprache.</p>	<p>Verbietet den ungebildeten und nicht patentirten Thierärzten die Praxis, gestattet den Vieheigenthümern bei gewöhnlichen Krankheitsfällen, ihr Vieh oder anderes zu behandeln, wenn kein Beruf daraus gemacht wird, und schreibt die Berufung und Verwendung sachverständiger und patentirter Thierärzte nur für wichtige Krankheitsfälle, so wie bei Verdacht oder Gefahr von Ansteckung vor; ermangelt jeder weiteren Bestimmung.</p>	<p>Diejenigen Kenntnisse, welche in den deutschen Schulen des Kantons erlangt werden können, und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache. Alle Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind.</p>
<p><b>Fachstudien.</b></p>	<p><b>Fachstudien.</b></p>	<p><b>Fachstudien.</b></p>	<p><b>Fachstudien.</b></p>	<p><b>Fachstudien.</b></p>
<p>Vor der ersten Prüfung zwei Jahre an einer Thierarzneischule, vor der zweiten Prüfung drei Jahre Fachstudium.</p>	<p>Vier Semester Besuch einer Thierarzneischule und der Prüfungsfächer.</p>	<p>In der Regel 2 1/2 Jahre nach einem vom Sanitätskollegium festgesetzten Studienplan.</p>	<p>Verbietet den ungebildeten und nicht patentirten Thierärzten die Praxis, gestattet den Vieheigenthümern bei gewöhnlichen Krankheitsfällen, ihr Vieh oder anderes zu behandeln, wenn kein Beruf daraus gemacht wird, und schreibt die Berufung und Verwendung sachverständiger und patentirter Thierärzte nur für wichtige Krankheitsfälle, so wie bei Verdacht oder Gefahr von Ansteckung vor; ermangelt jeder weiteren Bestimmung.</p>	<p>Zweitägige Prüfung, mündlich und schriftlich, in folgenden Fächern: Anatomie, Zoophysikologie, Zoopathologie, Zoonotherapie, materia medica, theoretische und praktische Thierchirurgie, theoretische und praktische Viehgeburtshilfe, Operationslehre, gerichtliche Thierarzneikunde, Diätetik und Stallordnung.</p>
<p><b>Prüfung</b></p>	<p><b>Prüfung.</b></p>	<p><b>Prüfung.</b></p>	<p><b>Prüfung.</b></p>	<p><b>Prüfung.</b></p>
<p>in vier Abtheilungen: Prüfungsgegenstände der ersten Abtheilung: Zoonomie, Zoophysikologie, Arzneimittellehre, Naturwissenschaften, allgemeine Pathologie und Therapie; der zweiten: schriftliche Beantwortung zweier Fragen über spezielle Pathologie und Therapie und je einer Frage über Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtliche oder polizeiliche Thierheilkunde; der dritten: ein krankes Pferd und Stück Rindvieh, chirurgische Operation, Sektion eines Kadavers; der vierten: praktische Thierheilkunde nebst Rezeptirkunst, Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtliche und polizeiliche Veterinärkunde. Zutritt zur zweiten Prüfung nach gut bestandener erster.</p>	<p>1) Präpodentische: 2 1/2 Stunden über die Elemente der Chemie, Physik, Mineralogie, Botanik und der Zoologie, über Zoonomie, Zoophysikologie, Exterieur, allgemeine Pathologie und Therapie, Arzneimittellehre und Diätetik. 2) Eigentliche: a. schriftliche Beantwortung einer gerichtlichen oder polizeilichen Studienfrage; b. 2 1/2 Stunden mündlich: spezielle Pathologie und Therapie mit Berücksichtigung der Rezeptirkunst, Chirurgie mit Inbegriff des Fußbeschlags, Geburtshülfe, gerichtliche und polizeiliche Veterinärkunde; c. praktisch: krankes Pferd, Rindvieh, Krankengeschichte, chirurgische Operation, Sektion.</p>	<p>1) Mündlich einen Tag über alle vorgeschriebenen Fächer der Thierheilkunde. 2) Schriftlich zwei Tage drei bis vier Aufgaben in Klausur u. s. w. 3) Praktisch: Behandlung kranker Thiere.</p>	<p>Verbietet den ungebildeten und nicht patentirten Thierärzten die Praxis, gestattet den Vieheigenthümern bei gewöhnlichen Krankheitsfällen, ihr Vieh oder anderes zu behandeln, wenn kein Beruf daraus gemacht wird, und schreibt die Berufung und Verwendung sachverständiger und patentirter Thierärzte nur für wichtige Krankheitsfälle, so wie bei Verdacht oder Gefahr von Ansteckung vor; ermangelt jeder weiteren Bestimmung.</p>	<p>Zweitägige Prüfung, mündlich und schriftlich, in folgenden Fächern: Anatomie, Zoophysikologie, Zoopathologie, Zoonotherapie, materia medica, theoretische und praktische Thierchirurgie, theoretische und praktische Viehgeburtshilfe, Operationslehre, gerichtliche Thierarzneikunde, Diätetik und Stallordnung.</p>

**Obwalden.**

**Apotheker.**

**Vorstudien.**

Gymnasialstudien.

**Fachstudien.**

Zwei Jahre theoretisch und praktisch in allen den Apothekerberuf beschlagenden Studien und Uebungen.

**Prüfung**

durch die Prüfungskommission, zu welcher der Sanitätsrath einen Sachkundigen bezieht:

- a. mündlich in folgenden Fächern: Chemie, theoretische und praktische, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Pharmakologie, Toxikologie; Rezeptirkunst;
- b. praktisch: das Nähere darüber ist der Prüfungskommission vorbehalten.

**Thierärzte.**

**Vorstudien.**

Die in den deutschen Schulen des Kantons zu erlangenden Kenntnisse und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache.

**Fachstudien.**

Thieranatomie, Thierphysiologie, Thierpathologie und Therapie, materia medica, Thierchirurgie (theoretische und praktische), Viehgeburtshilfe (theoretische und praktische), Operationslehre, gerichtliche Thierarzneikunde, Diätetik und Stallordnung.

**Prüfung.**

Mündlich und schriftlich in obigen Fächern, wie bei den Kandidaten der Medizin.

**Nidwalden.**

**Apotheker.**

**Vorstudien.**

Gymnasial- und Lycealstudien.

**Fachstudien.**

Zwei Jahre an einer Universität theoretische und praktische Bildung in allen in den Apothekerberuf einschlagenden Studien.

**Prüfung**

durch die drei ältesten Mitglieder der Prüfungskommission unter Zuzug zweier Apotheker:

- a. mündlich in Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie; in Pharmakologie, Toxikologie und Waarenkunde, sowie auch in der Rezeptirkunst;
  - b. praktisch: das Nähere darüber ist der Prüfungskommission vorbehalten.
- Provisorische Apotheker, sogenannte Provisoren, sind den gleichen Bedingungen unterworfen.

**Thierärzte.**

**Vorstudien.**

Die in deutschen Schulen des Kantons zu erlangenden Kenntnisse.

**Fachstudien.**

In allen Prüfungsgegenständen an einer wohl eingerichteten Veterinärerschule, als: in der Anatomie, Physiologie, in der allgemeinen und besondern Krankheitslehre, in der allgemeinen und besondern Heilmittellehre, in der Wundarzneikunst, Geburtshilfe und gerichtlichen Thierarzneikunde.

**Prüfung**

in obigen Fächern schriftlich und mündlich wie bei den ärztlichen Kandidaten, übrigens noch nicht obligatorisch; doch dürfen als Mitglieder der Prüfungskommission und gerichtliche Thierärzte nur Patentirte gebraucht werden.

**Glarus.**

**Apotheker.**

**Fachstudien.**

Wenigstens zwei Jahre bei einem Apotheker, oder an einer Anstalt theoretisch-praktischer Unterricht.

**Vorprüfung.**

In einer Apothekeroffizin zwei Tage Waarenkunde. Anfertigung und Untersuchung pharmazeutischer Präparate. Rezeptirkunst. In Gegenwart der Mitglieder.

**Hauptprüfung.**

Theorie der Apothekerkunst, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, gerichtliche chemische Untersuchungen.

**Thierärzte.**

**Fachstudien.**

„Die Thierärzte sind gehalten, sich auszuweisen, daß sie wenigstens zwei Jahre lang nach einander in einer öffentlichen Thierarzneischule einen vollständigen, theoretischen und praktischen Unterricht in der Thierheilkunde erhalten haben.“

**Prüfung**

mündlich.

**Zug.**

**Apotheker.**

**Vorstudien.**

Keine vorgeschrieben.

**Fachstudien.**

Wie oben.

**Prüfung**

durch eine aus dem Vizepräsidenten des Sanitätskollegiums, aus einem Arzte und einem Pharmazeuten bestehende Prüfungskommission

mündlich: über Botanik, Mineralogie, Zoologie, Chemie, Pharmazie und Waarenkunde.

**Thierärzte.**

**Vorstudien.**

Keine vorgeschrieben.

**Fachstudien.**

- 1) Zootomie, 2) Zoophysio-logie, allgemeine und besondere Krankheitslehre, 3) allgemeine und besondere Heilungslehre, 4) Wundarzneikunst und 5) Geburtshilfe; für gerichtliche Thierärzte 6) gerichtliche Thierarzneikunde.

**Prüfung**

durch eine Prüfungskommission von vier Mitgliedern (Vizepräsident, ein ärztliches und zwei thierärztliche Mitglieder des Sanitätskollegiums) schriftlich und mündlich in den Fachstudien.

**Freiburg.**

**Apotheker.**

**Vorstudien.**

Allgemeine wissenschaftliche Studien.

**Fachstudien.**

Ein Jahr Physik, Chemie und Pharmazentik an einer Universität oder pharmazeutischen Anstalt. Drei Jahre Lehrzeit, wovon zwei Beschäftigung in guten Apotheken.

**Prüfung**

durch die Gesundheitskommission unter Zuzug zweier Sachverständigen

1) theoretisch: mündliche Beantwortung von Fragen. a. aus der Mineralogie, b. Zoologie, c. Botanik, Anatomie und Physiologie der Vegetabilien sammt praktischen Nachweisungen, d. Physik, e. allgemeinen Chemie und Pharmazentik, f. Pharmakologie, g. der lateinischen Sprache durch Uebersetzung zweier Artikel eines lateinischen Apothekerbuches, in der Regel 1/2 Stunde aus jedem dieser Fächer, und schriftliche Beantwortung von Fragen unter Aufsicht, Klausur u.;

2) praktisch: a. Vollziehung zweier Vorschriften, b. Zubereitung zweier chemischen Produkte, c. Verfertigung zweier pharmazeutischen Zubereitungen, d. Analyse der Qualität und Menge einer Mischung von 3-4 unorganischen Substanzen, e. ausführlicher Bericht über diese Analyse, f. Analyse einer durch unorganischen Stoff vergifteten Substanz, g. gerichtlich medizinisch begründeter Bericht über diese Analyse.

**Thierärzte.**

**Vorstudien.**

Keine vorgeschrieben.

**Fachstudien.**

Zwei Jahre Thierheilkunde an einer öffentlichen Anstalt.

**Prüfung**

durch die Sanitätskommission unter Zuzug zweier Thierärzte: 1) mündlich: a. Elementarphysik und Chemie, b. Botanik, c. Begriffe der Zoologie, d. Anatomie und Physiologie, e. Pathologie und Therapeutik, f. Pharmakologie und thierärztliche Heilmittellehre, g. Gesundheitslehre und gerichtliche Medizin, h. Zuchtverbesserung, i. Gesundheitspolizei, — in der Regel je 1/2 Stunde im Fach; 2) schriftlich und praktisch: Außenseite eines Stückes der Pferde- und eines der Rindviehgattung, und Untersuchung eines oder mehrerer kranken Thiere, vorkommenden Falls Operation und Verband.

Solothurn.	Basel-Stadt.	Basel-Landschaft.	Schaffhausen.	Appenzell A. Nd.
<p><b>Apotheker.</b></p> <p><b>Vorstudien.</b></p> <p>Gymnasial- und Vuzestudien.</p>	<p><b>Apotheker.</b></p> <p><b>Vorstudien.</b></p> <p>Keine vorgeschrieben.</p>	<p><b>Apotheker.</b></p> <p><b>Vorstudien.</b></p> <p>Ausweis über wohl bestandene Maturitätsprüfung.</p>	<p><b>Apotheker.</b></p> <p><b>Vorstudien.</b></p> <p>Kurs in einem Gymnasium.</p>	<p><b>Apotheker.</b></p>
<p><b>Fachstudien.</b></p> <p>Vier Jahre vollständiger praktischer und theoretischer Unterricht, und zwar ein Jahr an einer öffentlichen Schule in den Hauptfächern und ein Jahr als Apothekergehülfe in Kondition.</p>	<p><b>Fachstudien.</b></p> <p>Keine vorgeschrieben.</p>	<p><b>Fachstudien.</b></p> <p>Genügende Zeugnisse über gemachte Studien. Drei Jahre Lehrzeit und seither zwei Jahre Kondition, oder ein Jahr Kondition und ein Jahr an einer Hoch- oder Gewerbschule.</p>	<p><b>Fachstudien.</b></p> <p>Sechs Jahre: theils praktische Studien (als Lehrling, als Gehülfe), theils (zwei Semester) auf einer Universität theoretische Studien.</p>	<p><b>Fachstudien.</b></p> <p>Zeugnisse über Fachstudien; ohne Zeitbestimmung.</p>
<p><b>Prüfung.</b></p> <p>Durch die Prüfungskommission von drei Aerzten und drei Apothekern oder sonstigen Fachkennern</p> <p>1) praktisch, und zwar:</p> <p>a. mündlich: zwei Stunden über Pharmakognosie mit Bezug auf merkantilitische Kenntnisse und unter Vorweisung zahlreicher Arzneistoffe, über pharmazeutische Botanik unter Vorweisung lebender und getrockneter Pflanzen, über pharmazeutische Chemie, über rein pharmazeutische Präparate nebst Toxikologie, pharmazeutische Apparate und Operationen;</p> <p>b. technisch im Laboratorium;</p> <p>c. schriftlich eine Frage, unter Klausur u. dgl.</p> <p>2) theoretisch: zwei Stunden mündlich über Physik; Chemie, Botanik, Mineralogie, zumal Drogkognosie; Zoologie, zumal Systemkunde u. dgl.</p>	<p><b>Prüfung.</b></p> <p>Durch das Collegium medicum oder eine Kommission desselben, übrigens ohne nähere Bestimmungen.</p> <p>NB. Es liegt eine neue Verordnung und ein ausführliches Prüfungsreglement im Entwurfe vor.</p>	<p><b>Prüfung.</b></p> <p>Durch drei Experten des Sanitätsrathes in drei Abtheilungen,</p> <p>1) schriftlich: ohne literarische Hülfsmittel zwei pharmazeutische Fragen;</p> <p>2) praktisch: unter Aufsicht zwei chemische Präparate aus unorganischen und organischen Stoffen; qualitative Analyse eines unorganischen Stoffes und nachher ohne literarische Hülfsmittel schriftlich Bericht über das Verfahren nebst dessen theoretischer Begründung;</p> <p>3) mündlich: Botanik, Mineralogie, Zoologie, allgemeine Chemie, pharmazeutische Waarenkunde, Pharmacie und pharmazeutische Chemie, sowie über die wichtigsten Präparate aus dem Thierreiche, dem Pflanzenreiche und Mineralreiche.</p>	<p><b>Schriftliche Prüfung.</b></p> <p>Chemie, Pharmazie, Toxikologie, eine Frage aus Botanik, Mineralogie, Zoologie und Physik.</p> <p><b>Praktische Prüfung.</b></p> <p>Anfertigung von ärztlichen Verordnungen.</p> <p>Darstellung von zwei pharmazeutischen Präparaten. Eine chemische Analyse.</p> <p><b>Mündliche Prüfung.</b></p> <p>Mineralogie, allgemeine und spezielle Botanik, Zoologie, Physik, pharmazeutische analytische Chemie, Pharmazie, Waarenkunde, Toxikologie.</p>	<p><b>Prüfung</b></p> <p>durch die Sanitätsbehörde.</p> <p>Arbeiten im Laboratorium, chemische Analyse, Präparate, unter Aufsicht.</p> <p>Chemie, Botanik, Waarenkunde.</p>
<p><b>Thierärzte.</b></p> <p><b>Vorstudien.</b></p> <p>Sekundarschulbildung.</p>	<p><b>Thierärzte.</b></p> <p><b>Vorstudien.</b></p> <p>Keine vorgeschrieben.</p>	<p><b>Thierärzte.</b></p> <p><b>Vorstudien.</b></p> <p>Ausweis über wohl bestandene Maturitätsprüfung.</p>	<p><b>Thierärzte.</b></p> <p><b>Vorstudien.</b></p> <p>Diejenigen Kenntnisse, welche an untern Gymnasien erworben werden können.</p>	<p><b>Thierärzte.</b></p> <p>Schreibt lediglich eine Prüfung vor.</p>
<p><b>Fachstudien.</b></p> <p>Zwei Jahre an einer öffentlichen Thierarzneischule, oder aber 1 1/2 Jahr an einer solchen und ein Jahr bei einem öffentlich anerkannten Thierarzte.</p>	<p><b>Fachstudien.</b></p> <p>Keine vorgeschrieben.</p>	<p><b>Fachstudien.</b></p> <p>Drei Jahre an einer Veterinärhule, und zwar ein Jahr praktische Theilnahme an der Klinik und an den Seztrübungen.</p>	<p><b>Fachstudien.</b></p> <p>Fünf Semester Besuch einer anerkannten Thierarzneischule, ein Jahr Besuch einer ambulatorischen Klinik oder Vetreibung der Thierheilkunde bei einem praktischen Thierarzte.</p>	<p><b>Prüfung.</b></p> <p>Die Prüfung soll alle Zweige der Thierheilkunde umfassen und in eine schriftliche, mündliche und praktische zerfallen.</p>
<p><b>Prüfung.</b></p> <p>1) Vorprüfung, 2) technische, 3) praktische Hauptprüfung. Vorprüfung: schriftlich fünf Fragen (Zootomie, Zoophysikologie, Arzneimittellehre, Theorie des Hufbeschlags). Technisch: krankes Thier. Mündlich: praktische innere Thierheilkunde; Chirurgie, Geburtshilfe und gerichtliche Thierheilkunde.</p>	<p><b>Prüfung.</b></p> <p>Durch das Collegium medicum, nicht näher angegeben.</p> <p>NB. Uebrigens liegt eine umfassende Verordnung sammt einem Prüfungsreglement im Entwurfe vor.</p>	<p><b>Prüfung.</b></p> <p>1) Schriftlich je eine Frage spezielle Pathologie und Therapie, und je eine Frage über Chirurgie, Geburtshilfe und gerichtliche oder polizeiliche Thierheilkunde, ohne literarische Hülfsmittel;</p> <p>2) praktisch an einem medizinischen und einem chirurgischen Patienten nebst Krankheitsbericht;</p> <p>3) mündlich Botanik, Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie, pathologische Anatomie, Arzneimittellehre mit Rezeptirkunst, allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie, Geburtshilfe, gerichtliche und polizeiliche Veterinärkunde.</p>	<p><b>Prüfung.</b></p> <p>Die Prüfung soll alle Zweige der Thierheilkunde umfassen und in eine schriftliche, mündliche und praktische zerfallen.</p>	

<p><b>Appenzell J. Nh.</b></p> <p><b>Apotheker.</b></p> <p><b>Fachstudien.</b> Der zu Prüfende hat sich auszuweisen, „dass er drei Jahre in einer öffentlichen Apotheke gelernt und eben so viele Jahre als Gehülfe konditionirt hat.“</p> <p><b>Prüfung.</b> Schriftliche Prüfung, umfassend: Chemie, allgemeine und pharmazeutische, Waarenkunde. Praktische Prüfung: analytische Chemie, Pharmazie und Rezeptirkunst. Mündliche Prüfung: Chemie, allgemeine, pharmazeutische und analytische, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Toxikologie und Pharmakognosie.</p>	<p><b>St. Gallen.</b></p> <p><b>Apotheker.</b></p> <p><b>Vorstudien.</b> Höherer Schulunterricht mit Latein.</p> <p><b>Fachstudien.</b> 2 1/2 Jahre in einer öffentlichen Apotheke. Ein Jahr Gehülfe. Wenigstens ein Jahr auf höherer Lehranstalt oder pharmazeutischem Institute. Theorie der Arzneikunst. Physik, Chemie, Naturgeschichte.</p> <p><b>Prüfung.</b> 1. Abtheilung: durch ein pharmazeutisches Mitglied in dessen Wohnung. Eine qualitative chemische Analyse. Zwei pharmazeutische Präparate mit schriftlicher Beschreibung des Prozesses. Ausweis über Waarenkunde zc. Schriftlich zu beantwortende Fragen durch's Loos. 2. Abtheilung. Mündliche Prüfung: Physik, Chemie, Naturgeschichte, Theorie der Apothekerkunst und polizeiliche und gerichtliche chemische Untersuchung. Drei Stunden.</p>	<p><b>Graubünden.</b></p> <p><b>Apotheker.</b></p> <p><b>Fachstudien.</b> Ausweis über theoretisch praktischen Unterricht während drei bis vier Jahren.</p> <p><b>Prüfung.</b> Schriftlich, technisch, mündlich nach Anleitung der Vorschriften für die Examen der Aerzte.</p>	<p><b>Nargau.</b></p> <p><b>Apotheker.</b></p> <p><b>Vorstudien.</b> Keine vorgeschrieben.</p> <p><b>Fachstudien.</b> 1) Allgemeine und pharmazeutische Naturgeschichte, 2) Physik, 3) allgemeine und pharmazeutische Chemie, 4) Pharmazie, 5) Arzneimittellehre und Rezeptirkunst.</p> <p><b>Prüfung.</b> Durch zwei Mitglieder des Sanitätsrathes, wovon das eine ein Apotheker ist; 1) theoretische: schriftlich und mündlich nach Art der Prüfung ärztlicher Kandidaten; 2) praktische: Darstellung einiger chemischen Präparate, Beschreibung der dabei vorkommenden mechanischen und chemischen Prozesse, Verfertigung verschiedener Arzneiformen nach vorgelegten Rezepten; allfällig weitere schriftliche Fragen.</p>	<p><b>Thurgau.</b></p> <p><b>Apotheker.</b></p> <p><b>Vorstudien.</b> Gymnasialzeugnisse, Latein, Mathematik, Geschichte, Geographie, deutsche Literatur.</p> <p><b>Fachstudien.</b> Lehrzeit drei Jahre und Gehülfe 1 1/2 Jahr und 1 1/2 auf höhern Anstalten oder in einem Institut Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie.</p> <p><b>Schriftliche Prüfung.</b> Vier Fragen über verschiedene Fächer.</p> <p><b>Praktische Prüfungen.</b> Unter Aufsicht, zwei bis vier chemische Arbeiten, wobei eine bis zwei analytische.</p> <p><b>Mündliche Prüfung.</b> Botanik, Physik, Chemie, Pharmazie, Waarenkunde, gerichtliche und polizeiliche Chemie.</p>
<p><b>Thierärzte.</b></p> <p><b>Vorstudien.</b> Kenntnisse, welche in den deutschen Schulen des Kantons erlangt werden, und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache.</p> <p><b>Fachstudien</b> in folgenden Prüfungsgegenständen: Thieranatomie, Thierphysiologie, Thierpathologie u. Therapie, Materia medica, Thierchirurgie (theoretische u. praktische), Viehgeburtshülfe (theoretische u. praktische), Operationslehre, gerichtliche Thierarzneikunde, Diätetik und Stallordnung.</p> <p><b>Prüfung.</b> Verfahren wie bei den Aerzten.</p>	<p><b>Thierärzte.</b></p> <p><b>Vorstudien.</b> Elementar- und Sekundarschulunterricht.</p> <p><b>Fachstudien.</b> Zweijähriges Studium an einer öffentlich anerkannten Thierarzneischule.</p> <p><b>Prüfung.</b> Schriftliche und mündliche Prüfung; erstere besteht in Beantwortung dreier Fragen ohne literarische Hülfsmittel in einem Tag; letztere besteht in dreistündiger, über die gesammte Thierheilkunde sich erstreckender Prüfung.</p>	<p><b>Thierärzte.</b></p> <p><b>Vorstudien.</b> Fordert „Attestate und Studien-scheine“ und prüft durch den Sanitätsrath, ohne nähere Bezeichnung.</p>	<p><b>Thierärzte.</b></p> <p><b>Vorstudien.</b> Keine vorgeschrieben.</p> <p><b>Fachstudien.</b> 1) Allgemeine und pharmazeutische Naturgeschichte und 2) dito Chemie, beides beschränkt; 3) Zoologie, 4) Physiologie, 5) allgemeine und spezielle Pathologie, 6) dito Therapie, 7) Arzneimittellehre und Rezeptirkunst, 8) Chirurgie, 9) Geburtshülfe, 10) Veterinärpolizei und gerichtliche Thierarzneikunde.</p> <p><b>Prüfung.</b> Theoretische und praktische, erstere schriftlich und mündlich wie bei den Aerzten; die praktische an drei Kranken.</p>	<p><b>Thierärzte.</b></p> <p><b>Vorstudien.</b> Vollständiger Elementar- und Sekundarschulunterricht, genügende Kenntnisse in der lateinischen Sprache.</p> <p><b>Fachstudien.</b> Dreijähriges Studium an einer Thierarzneischule.</p> <p><b>Prüfung.</b> Schriftliche Prüfung über wenigstens vier Fragen, praktische einen bis zwei Tage, und mündliche über Zootomie, Physiologie, Diätetik, allgemeine Pathologie und Therapie, spezielle Pathologie und Therapie, Arzneimittellehre, Chirurgie und Geburtshülfe. Nach beendigter Prüfung darf auch noch gefragt werden über Naturgeschichte, Botanik, Chemie, Physik, gerichtliche Thierheilkunde und über das Exterieur der Hausthiere.</p>

Tessin.	Waadt.	Wallis.	Neuchâtel.	Genève.
<p><b>Apotheker.</b></p>	<p><b>Apotheker.</b></p>	<p><b>Apotheker.</b></p>	<p><b>Apotheker.</b></p>	<p><b>Apotheker.</b></p>
<p><b>Vor- und Fachstudien.</b></p>	<p><b>Vorstudien.</b></p>	<p><b>Vorstudien.</b></p>	<p><b>Vorstudien.</b></p>	<p><b>Vorstudien.</b></p>
<p>Ausweis darüber vermittelt einer von der medizinischen Fakultät einer anerkannten Universität oder Akademie ausgestellten Lizenz.</p>	<p>Allgemeine literarische und wissenschaftliche Studien.</p>	<p>Keine vorgeschrieben.</p>	<p>Keine vorgeschrieben.</p>	<p>Keine vorgeschrieben.</p>
<p><b>Prüfung.</b></p>	<p><b>Prüfung.</b></p>	<p><b>Prüfung.</b></p>	<p><b>Prüfung.</b></p>	<p><b>Prüfung.</b></p>
<p>Durch drei Mitglieder der kantonalen Sanitätskommission in den pharmazeutischen Fächern nach deren, an Universitäten oder besser eingerichteten Akademien üblicher Reihenfolge.</p>	<p>Durch den Sanitätsrath vor drei Fachkennern mündlich, praktisch und schriftlich, als: mündlich 1) in der lateinischen Sprache, 2) allgemeinen und besondern Botanik (Beschreibung u. Analyse von sechs Mustern phanerogamischer Pflanzen), 3) Chemie und allgemeinen Physik, 4) rätsonnirendekritik doppelsinniger, zweifelhafter und schwieriger Rezepte; ferner drei Dissertationen über jeden folgenden Gegenstand: Chemische Zubereitungen, Ausführung von Rezepten, mineralogische und toxiologische Analysen, Zubereitung pharmazeutischer Composita; sodann in einer zweiten Sitzung, wenn das Ergebnis der ersten genügt: angewandte Chemie, Pharmakologie, Pharmazie und Dosisbestimmung; schriftlich eine chemische Abhandlung unter Klausur; Präparate, Analysen, Berichte u. s. w. während einer Woche.</p>	<p>Durch den Sanitätsrath unter Zug eines Apothekers in vier Sitzungen (zwei über Theorie, zwei über Praxis) und zwar: mündlich: Botanik, Chemie, Arzneimittellehre, Kenntniß einer gewissen Anzahl Arzneiwaaren, deren Grundstoffe, Verschlechterung und Verfälschung, Uebersetzung einer lateinischen Stelle aus der Pharmakopöe; schriftlich: ein mit Gründen begleiteter Aufsatz über zwei aufzugebene chemische Präparate; Zergliederung einer vergifteten Substanz; richterlich = medizinischer Bericht über die vorgenommene Operation. Bereitung einer gewissen Anzahl, Gewandtheit erheischender Rezepte in einer Apotheke.</p>	<p>Durch eine Kommission von fünf Mitgliedern der Sanitätskommission, d. h. durch deren Vizepräsidenten, zwei Ärzte und zwei Apotheker (oder durch einen Apotheker und einen Chemiker), dreifach: 1) Grundsätze der Pharmazie, Elemente der Physik und Chemie; 2) Medizinalnaturgeschichte und Materia medica; 3) wesentlich praktisch: chemische Analyse giftiger Substanzen sammt einläßlichem Bericht über das dabei befolgte Verfahren, und pharmazeutische Zubereitung, unter Aufsicht der Prüfungskommission, sammt Beschreibung der dabei gebrauchten Substanzen, des Verfahrens und der Ergebnisse. Endlich lateinische Sprachkenntniß.</p>	<p>Durch fünf Mitglieder des pharmazeutischen Kollegiums, wovon eines aus dem Sanitätsrath, abwechselnd mündlich und praktisch, in drei Stufenfolgen, und zwar mündlich: allgemeine Heilmittellehre, medizinische Naturgeschichte, deren Anwendungen auf die Pharmazie; Chemie und deren Anwendung auf Pharmazie; praktische Einzelheiten der Chemie und Pharmazie; schriftlich u. praktisch: pharmazeutische Zubereitungen und chemische Analysen, wovon eine aus dem Gebiet der gerichtlichen Medizin, in angewiesenen Lokalen. Obige Bestimmungen unterliegen gegenwärtig einer Revision.</p>
<p><b>Thierärzte.</b></p>	<p><b>Thierärzte.</b></p>	<p><b>Thierärzte.</b></p>	<p><b>Thierärzte.</b></p>	<p><b>Thierärzte.</b></p>
<p><b>Vorstudien.</b></p>	<p><b>Vorstudien.</b></p>	<p><b>Vorstudien.</b></p>	<p><b>Vorstudien.</b></p>	<p><b>Vorstudien.</b></p>
<p>Keine vorgeschrieben.</p>	<p>Keine vorgeschrieben.</p>	<p>Keine vorgeschrieben.</p>	<p>Keine vorgeschrieben.</p>	<p>Keine vorgeschrieben.</p>
<p><b>Fachstudien.</b></p>	<p><b>Fachstudien.</b></p>	<p><b>Fachstudien.</b></p>	<p><b>Fachstudien.</b></p>	<p><b>Fachstudien.</b></p>
<p>Keine vorgeschrieben.</p>	<p>1) Chemie, 2) Botanik, 3) Elementarphysik, 4) Begriffe der Zoologie, 5) Pathologie u. Therapie, 6) Pharmakologie u. Heilmittellehre, 7) Gesundheitslehre, und gerichtliche Medizin, 8) Racenverbesserung, 9) Gesundheitspolizei.</p>	<p>Zwei Jahre die vorgeschriebenen Lehrkurse (ein Jahr die theoretischen und ein Jahr die praktischen) an einer thierärztlichen Schule.</p>	<p>Ausweis darüber durch ein Diplom von einer anerkannten Thierarzneischule oder sonstiger Ausweis über genügende Studien.</p>	<p>Ausweis über ein thierärztliches Diplom von einer anerkannten Schule.</p>
<p><b>Prüfung.</b></p>	<p><b>Prüfung.</b></p>	<p><b>Prüfung.</b></p>	<p><b>Prüfung.</b></p>	<p><b>Prüfungen.</b></p>
<p>Keine vorgeschrieben. Indessen werden die Kantons-thierärzte nur aus der Zahl der gebildeten Thierärzte genommen, und wird deren Zahl durch Stipendien zu vermehren gesucht.</p>	<p>1) Theoretische mündlich in zwei Sitzungen über obige Fächer. 2) Praktische in zwei Sitzungen: Beschreibung des Exterieur von einem Thier der Pferde- und einem der Rindviehgattung, Untersuchung eines kranken Thiers, Operation und Verband, Krankenbericht unter Klausur.</p>	<p>In zwei Sitzungen: eine über Theorie und eine über Praxis, und zwar: mündlich: Anatomie, Physiologie, Pathologie, Vieharzneimittellehre, Sanitätspolizei und Gesundheitslehre; schriftlich: Aufsatz über einen innern Krankheitsfall, Beschreibung einer großen Operation u. der Krankenbehandlung, welche Aufgabe durchs Loos aus vieren gezogen wird.</p>	<p>Zwei mündliche und drei praktische Proben, als: 1) mündlich über Anatomie, Exterieur der Hausthiere, Physiologie, Gesundheitslehre und pharmazeutische Kenntnisse, thierärztliches Handelsrecht, gerichtliche Thierarzneikunde, Gesundheitspolizei, Chirurgie, allgemeine und spezielle Pathologie, Therapie, Fußbeschlag; 2) praktisch: pharmazeutisches Präparat unter Aufsicht; wo möglich eine chirurgische Operation.</p>	<p>Zwei mündliche von je 1 1/2 stündiger Dauer und drei praktische und zwar mündlich: Anatomie, Exterieur der Hausthiere, Physiologie, Gesundheitslehre und pharmazeutische Kenntnisse; thierärztliches Handelsrecht, gerichtliche Arzneikunde, Gesundheitspolizei, allgemeine und spezielle Pathologie, Therapie und Fußbeschlag; praktisch: eine pharmazeutische Zubereitung, eine chirurgische Operation und Fußbeschlag. Diese Bestimmungen unterliegen gegenwärtig einer Revision.</p>

## **Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die Gränzkonferenz mit Oesterreich. (Vom 23. Dezember 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.01.1860
Date	
Data	
Seite	4-12
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 956

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.